

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 26.) Bekanntmachung,

den Wegfall der bisherigen Befreiung der milden Stiftungen und öffentlichen Cassen in der Oberlausitz vom Quittungsstempel betreffend;

vom 12ten Juli 1843.

Da der Grund der den Oberlausitzischen milden Stiftungen und öffentlichen Cassen vermöge der Bekanntmachung der vormaligen Oberamtsregierung zu Budissa vom 13ten September 1824 (Gesetzsammlung vom Jahre 1824, S. 185) ausnahmsweise zugestandenen Befreiung von der Quittungsstempelabgabe sich erledigt hat; so wird die gedachte Bekanntmachung, zur Gleichstellung mit der alterbländischen gesetzlichen Vorschrift über die Stempelsteuer, hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, welches zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, am 12ten Juli 1843.

Finanz - Ministerium.

von Zeschau.

Schulze.

N^o 27.) Bekanntmachung

vom 13ten Juli 1843.

Zu Verichtigung eines Redactionsflechters im 7ten Spalten des Gesetzes vom 13ten Juni 1840, die Behörde für Entscheidung in letzter Instanz über Kompetenz Zweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, S. 99) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im angeführten Spalten nach dem Worte: „Mittheilung“ die Worte:

„der Acten und“

eingeschaltet sind.

Dresden, den 13ten Juli 1843.

Ministerium der Justiz.
von Koerner's.

Gaudmann.